

**ALLGEMEINE HAFTPFLICHT**

**BESONDERE BEDINGUNG AH312**

**AUSLANDSDECKUNG FÜR DIE GESAMTE ERDE,  
AUSGENOMMEN USA UND KANADA**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 3, Pkt. 1. AHVB auch auf das europäische und außereuropäische Ausland, ausgenommen USA und Kanada. Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.
2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.